

Satzungsänderungsantrag

SG_06_003

Datum	14.05.2021
Themenbereich	Satzung - Mitgliedschaft
Paragraf	§ 6 - Mitgliedschaft
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Erweiterung § 6, Absatz (1) und Anpassung Absatz (3)
abstimmungsfähiger Wortlaut	Hiermit beantragen wir die Bedingungen einer Mitgliedschaft so zu regeln, dass auch im Ausland lebende Deutsche, ohne Wohnsitz in Deutschland, als Mitglied aufgenommen werden können. Es wird zusätzlich zwischen einer aktiven und passiven Mitgliedschaft unterschieden. Außerdem soll eine Klausel in die Satzung eingefügt werden, dass jedes beitretende Parteimitglied keiner verbotenen Vereinigung angehört.
Begründung	Die bisherige Formulierung schließt wahlberechtigte Deutsche, die im Ausland leben und keinen Wohnsitz in Deutschland selbst haben aus. Diese haben jedoch ebenfalls berechtigtes Interesse an der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrer Heimat. Eine Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft wird nicht erwähnt. Außerdem muss bei einer Partei ein ganz klares Wertesystem feststehen. Nur wer sich dazu bekennt kann aufgenommen werden.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>(1a) Jede, die/jeder, der natürliche Person, die im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt oder dort wahlberechtigt ist, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind-wurden. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass</p>

~~anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.~~

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.

~~(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.~~

die Satzung **der Partei** und die Grundsätze der Partei anerkannt werden.

(1b) Darüber hinaus ist eine passive Mitgliedschaft auch für Nicht-Wahlberechtigte möglich. Eine passive Mitgliedschaft gestattet die Mitarbeit in der Partei, die Teilnahme an Abstimmungen sind jedoch auf das tatsächliche Wahlrecht begrenzt. Passive Mitgliedschaften müssen durch den Bundesvorstand bestätigt werden.

(1c) Abweichend von Abs. (1a) kann auch Mitglied werden, wer nicht im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag in deutscher Sprache mit individueller Begründung des Interesses an der Mitwirkung der politischen Willensbildung in der Partei.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.

(3) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, neben der Anerkennung der Grundwerte der Partei gem. §2 (6), die Selbsterklärung eines jeden Mitglieds, weder persönlich rechtswidrige, den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widersprechende Zielsetzungen zu verfolgen, noch einer Vereinigung mit solchen Zielsetzungen anzugehören. Falsche Angaben können zum sofortigen Parteiausschluss führen. Die Entscheidung über einen Ausschluss erfolgt gemäß § 24 (3).

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?